
(Name, Vorname in Druckbuchstaben)

(Organisationseinheit)

Kenntnisnahme- und Einwilligungserklärung

Die Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlagen der Hessischen Landesverwaltung (Telekommunikationsrichtlinie) und die Dienstvereinbarung Telekommunikation der Universität habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ich möchte die von meiner Dienststelle zur Verfügung gestellte Telefonanlage in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke kostenfrei nutzen.

Ich willige ein, dass zum Zwecke der Kostenkontrolle und der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Telekommunikationsrichtlinie die während der Telekommunikation entstehenden Verbindungsdaten protokolliert werden. Ich bin damit einverstanden, dass diese Verbindungsdaten wie in der Dienstvereinbarung Telekommunikation unter Punkt 7 und 8 beschrieben temporär gespeichert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich die Telekommunikationsanlage dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

HESSISCHE STAATSKANZLEI

671

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juni 2013

Statistische Berichte

B. Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die beruflichen Schulen in Hessen 2012 – Teil 1: Berufsschulen – (B II 1 – j/12) – Online kostenfrei –

Die beruflichen Schulen in Hessen 2012 – Teil 2: Berufsfach-, Fach-, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien – (B II 1 – j/12) – Online kostenfrei –

Studierende und Gasthörer an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 2012/13 (B III 1, B III 11, B III 12 – j/WS 12/13) – Online kostenfrei –

E. Produzierendes Gewerbe

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im April 2013 (E I 3 – m 04/13) – Online kostenfrei –

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 2013 – (E II 1 – m 4/13) – Online kostenfrei –

Das Ausbaugewerbe in Hessen im 1. Vierteljahr 2013 – (E III 1 – vj 1/13) – Online kostenfrei –

Energieversorgung in Hessen im Januar 2013 – (E IV 1, E IV 2 mit E IV 3 – m 01/13) – Online kostenfrei –

Das Handwerk in Hessen im 1. Vierteljahr 2013 – Zulassungspflichtiges Handwerk – (Vorläufige Ergebnisse) – (E V 1 – vj 1/13) – Online kostenfrei –

F. Wohnungswesen, Bautätigkeit

Ausgewählte Strukturdaten über Gebäude und Wohnungen am 9. Mai 2011 in den hessischen Gemeinden Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 – Stand Mai 2013 – Heft 1 – Regierungsbezirk Darmstadt – (FO/GWZ 2011 – 1) – Online kostenfrei

Ausgewählte Strukturdaten über Gebäude und Wohnungen am 9. Mai 2011 in den hessischen Gemeinden Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 – Stand Mai 2013 – Heft 2 – Regierungsbezirk Gießen – (FO/GWZ 2011 – 2) – Online kostenfrei –

Ausgewählte Strukturdaten über Gebäude und Wohnungen am 9. Mai 2011 in den hessischen Gemeinden Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 – Stand Mai 2013 – Heft 3 – Regierungsbezirk Kassel – (FO/GWZ 2011 – 3) – Online kostenfrei –

Baugenehmigungen in Hessen im April 2013 – (F II 1 – m 04/13) – Online kostenfrei –

G. Handel, Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kfz- und Einzelhandel sowie im Kfz- und Einzelhandel sowie in der Instandhaltung und Reparatur von Kfz in Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse (G I 1 – m 03/13) –

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Großhandel und in der Handelsvermittlung in Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (G I 2 – m 03/13) – Online kostenfrei –

Strukturdaten des Kraftfahrzeug- und Einzelhandels in Hessen im Jahr 2011 – (G I 3 – j/11) – Online kostenfrei –

Die Ausfuhr Hessens im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (G III 1 – m 3/13) – Online kostenfrei –

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse (G III 3 – m 3/13) – Online kostenfrei –

Gäste und Übernachtungen in hessischen Tourismus im April 2013 – Vorläufige Ergebnisse (G IV 1 – m 04/2013) – Online kostenfrei –

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe in Hessen im März 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 3 – m 03/13)

Strukturdaten des Gastgewerbes in Hessen im Jahr 2011 – (G IV 4 – j/11) – Online kostenfrei –

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 2013 – Vorläufige Ergebnisse – (H I 1 – m 04/2013) Online kostenfrei –

Binnenschifffahrt in Hessen im März 2013 – (H II 1 – m 03/13) – Online kostenfrei –

M. Preise und Preisindizes

Verbraucherpreisindex in Hessen im Mai 2013 – (M I 2 – m 05/13) – Online kostenfrei –

Q. Umwelt

Einsammlung und Verwertung von Verpackungen in Hessen 2011 – (Q II 8 – j/11) – Online kostenfrei –

Wiesbaden, den 27. Juni 2013

Hessisches Statistisches Landesamt

St.Anz. 29/2013 S. 890

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

672

Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen in der Landesverwaltung (Telekommunikationsrichtlinie)

1. Geltungsbereich

1.1 Räumlich

1.1.1 Diese Vorschriften regeln die dienstliche und private Benutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen der hessischen Landesverwaltung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes.

Sie finden auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alternierender Telearbeit Anwendung, soweit über die Dienststelle ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung gestellt wird.

Sie gelten entsprechend für externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese Zugang zu dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen haben.

In Bezug auf die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der hessischen Landesverwaltung wird der Geltungsbereich dieser Richtlinie um die in den Ziffern 2.2, 2.3 und 3.5 genannten Regelungen erweitert.

1.1.2 Die Richtlinie gilt nicht für die Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Die Richtlinie gilt nicht für die Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sofern diese nicht ausschließlich exekutive Aufgaben wahrnehmen. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wird für diese Bediensteten, soweit erforderlich, eine eigene Regelung erlassen.

Die Richtlinie gilt nicht für besondere Telekommunikationseinrichtungen für Sicherheitsaufgaben im Bereich der Polizei, beim Landesamt für Verfassungsschutz und sicherheitsrelevante Einrichtungen im Bereich der Justizverwaltung.

1.1.3 Für die Übertragung von Verschlusssachen auf Fernmeldewegen sind die in der Verschlusssachenanweisung erlassenen

- VS-Fernmelderichtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.2 **Sachlich**
Unter Telekommunikationseinrichtungen sind technische Einrichtungen mit ortsgebundenen oder mobilen Endgeräten für die Telefonie zu verstehen.
2. **Dienstliche Nutzung**
- 2.1 Die Nutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen ist grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke zugelassen. Dabei ist die Anwahl von internationalen Rufnummern oder kostenpflichtigen Sonderrufnummern in der Regel nicht gestattet. Diese sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar, zu sperren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sperrung für einzelne Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern aufgehoben werden.
- 2.2 Müssen Dienstgespräche von Telekommunikationseinrichtungen Dritter geführt werden, sind die Kosten dem Dritten gegen Quittung zu erstatten. Fallen Kosten für Dienstgespräche anlässlich der Erledigung auswärtiger Dienstgeschäfte an, werden sie nach § 11 des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.
- 2.3 Werden Dienstgespräche von privaten Telekommunikationseinrichtungen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters erforderlich, sind die Kosten zu erstatten, wenn diese die Kosten durch Aufzeichnen von Tag, Gesprächsteilnehmer und Dauer des Gesprächs sowie des ermittelten Betrags der Kosten glaubhaft machen.
- 2.4 Im Fall der Abwesenheit der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters ist eine Telefonvertretung zum Beispiel durch Aktivierung der automatischen Weiterleitung grundsätzlich sicherzustellen.
3. **Private Nutzung ortsgebundener Endgeräte**
- 3.1 Die private Nutzung ortsgebundener Endgeräte während der Dienstzeit ist in geringfügigem Umfang gestattet, sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die in der Anlage befindliche Einwilligungserklärung zuvor schriftlich abgegeben worden ist. Dienstliche Belange stehen entgegen, wenn die private Nutzung geeignet ist, den Dienstbetrieb insbesondere durch die Dauer des Telefonats oder die eingeschränkte dienstliche Erreichbarkeit zu beeinträchtigen.
Wird die Einwilligung zur Protokollierung der privaten Nutzung der Telefonanlage nicht abgegeben, ist ein privater Gebrauch ausdrücklich untersagt. Die Gestattung der Nutzung zu privaten Zwecken beziehungsweise die Kostenfreiheit dieser Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein derartiger Widerruf kann erklärt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine den vorstehenden Grundsätzen widersprechende private Nutzung vorliegen. Der jeweils zuständige Personalrat ist im Vorfeld dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Die Anwahl internationaler Rufnummern sowie Sonderrufnummern zu privaten Zwecken ist verboten. Die Anwahl kostenfreier Sonderrufnummern ist erlaubt.
- 3.3 Die private Nutzung kann durch die Anwahl einer besonderen Kennung signalisiert werden. In diesem Fall erfolgt die Speicherung der Verbindungsdaten nach Ziffer 5.1.2.
- 3.4 Eine Abrechnung der privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nicht. Verfügt eine Dienststelle nicht über die Möglichkeit der Pauschalabrechnung („Flatrate“), kann ausnahmsweise eine Abrechnung der privaten Nutzung erfolgen. Die Erfassung der Daten gemäß Ziffer 5 erfolgt dann auch zu Abrechnungszwecken.
- 3.5 Bei eingehenden Anrufen privater Natur ist darauf zu achten, dass dienstliche Belange insbesondere durch die Dauer des Telefonats nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für Telefonate privater Natur, die während der Dienstzeit mit mitgebrachten privaten mobilen Endgeräten geführt werden.
- 3.6 Telefaxgeräte und dienstliche Telekommunikationseinrichtungen an häuslichen Arbeitsplätzen sind von der Gestattung der privaten Nutzung grundsätzlich ausgenommen.
4. **Mobile Endgeräte**
- 4.1 Mobile Endgeräte können bei Feststellung des dienstlichen Interesses bereitgestellt werden. Die Erforderlichkeit der Bereitstellung ist bei der Zuteilung des Geräts nachvollziehbar aktenkundig zu machen. Eine weitere Prüfung des dienstlichen Interesses ist erst bei geänderter Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters erforderlich. Für den Mobilfunk werden die Kosten und Verbindungsdaten direkt durch den externen Anbieter erhoben und der Dienststelle zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Für den Einsatz ist ein Benutzungshinweis (insbesondere Nachweis der einzelnen Geräte und Karten, der jeweiligen Berechtigungen sowie möglicher Risiken der Nutzung insbesondere im Hinblick auf mögliche unerwartete Kosten) zu entwickeln und dessen Kenntnisnahme durch die jeweilige Mitarbeiterin beziehungsweise den Mitarbeiter ebenfalls aktenkundig zu machen. Bei der Nutzung von mobilen Endgeräten ist insbesondere das erhöhte Abhörisiko zu beachten.
- 4.3 Die private Nutzung dienstlicher mobiler Endgeräte ist – außer in Gefahrensituationen – grundsätzlich untersagt, es sei denn, die unterschiedlichen Nutzungen können über dienstliche und private Kennungen getrennt und die private Nutzung kann unmittelbar zwischen Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter und Mobilfunkanbieter abgerechnet werden oder diese ist im entsprechenden Vertrag schon abgegolten. Bei eingehenden Anrufen privater Natur ist Ziffer 3.5 S.1 zu beachten.
5. **Kontrolle**
- 5.1 **Kontrolldaten; Kontrollzweck**
Zur Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie werden, sofern technisch realisierbar, mittels einer automatischen Datenerfassungsanlage bei ortsgebundenen sowie bei mobilen Endgeräten die folgenden Verbindungsdaten gespeichert:
- 5.1.1 Bei dienstlichen Gesprächen für jedes Gespräch:
- die Nebenstellenummer
 - die Zielnummer ohne die letzten 3 Ziffern
 - Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende des Gesprächs)
 - die Gebühreneinheiten
- 5.1.2 Bei privaten Gesprächen für jedes Gespräch mit einem ortsgebundenen Endgerät:
- die Kennzeichnung des Gesprächs als privat
 - die Zielnummer ohne die letzten 6 Ziffern
 - im Übrigen die gleichen Daten wie bei dienstlichen Gesprächen
- Die entstandenen Daten werden für statistische Auswertungen nach Ziffer 5.2 verwendet. Darüber hinaus findet eine Leistungskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere eine Verknüpfung mit anderen Dateien nicht statt. Die Protokollierung erfasst nicht die eingehenden und im Sinne von § 7 Abs. 1 HPVG dienststellenintern geführten Telefonate.
- 5.2 **Statistische Auswertungen**
Statistische Auswertungen des Telefonieaufkommens anhand der gespeicherten Daten erfolgen ohne Personenbezug und ausschließlich zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer und organisatorischer Maßnahmen wie zum Beispiel die Ermittlung der Auslastung, das Verhältnis von Festnetz- zu Mobiltelefonie. Die Ergebnisse sind der örtlichen Personalvertretung auf deren Wunsch mitzuteilen.
- 5.3 **Löschung der Daten**
- 5.3.1 Eine Speicherung der Verbindungsdaten für mehr als sechs Monate nach Ende des jeweiligen Monats ist nicht zulässig.
- 5.3.2 Innerhalb dieser maximalen Speicherfrist sind die Verbindungsdaten unverzüglich zu vernichten beziehungsweise zu löschen, sobald sie nicht mehr zu Auswertungs- und Kontrollzwecken erforderlich sind.
- 5.4 **Ausnahmen von der Kontrolle**
Soweit technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar sind die Protokollaten der Gesprächsverbindungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erfüllung bestimmter Sonderaufgaben (zum Beispiel Gesprächsverbindungen der Personalvertretungen, der Frauenbeauftragten und der Vertrauensleute für behinderte Menschen) oder in der Eigenschaft als Berufsgeheimnisträgerin beziehungsweise -träger im Sinne von § 203 StGB nicht zu erfassen, sondern die fraglichen Gesprächsverbindungen im Rahmen der Sonderaufgabe durch Wahl einer Kennziffer zu kennzeichnen, um so die Speicherung der Telekommunikationsdaten zu unterdrücken sowie eine Auswertung nach Ziffer 5.2 auszuschließen.
Besteht die Möglichkeit der Kennzeichnung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht, so werden die dienstlichen Gespräche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sonderfunktion insgesamt nicht protokolliert und ausgewertet.

Als privat gekennzeichnete Gespräche sind von der Speicherung nach Ziffer 5.1.2 erfasst.

6. Übergangsfrist

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen.

Wiesbaden, den 21. Juni 2013

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

Z 1-03w03-01
– Gült.-Verz. 30 –

StAnz. 29/2013 S. 890

Anlage zur Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlagen der Hessischen Landesverwaltung

Kenntnisnahme- und Einwilligungserklärung

Die Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationsanlagen der Hessischen Landesverwaltung habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle zur Verfügung gestellte Telefonanlage in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke kostenfrei nutzen.

Ich willige ein, dass zum Zwecke der Kostenkontrolle und der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie die während der Telekommunikation entstehenden Verbindungsdaten protokolliert werden. Ich bin damit einverstanden, dass diese Verbindungsdaten wie in der Richtlinie unter Punkt 5 beschrieben temporär gespeichert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen, beziehungsweise mit einer Kostspflicht belegt werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich die Telekommunikationsanlage dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

673

Dritter Tarifvertrag zur Durchführung des § 12a NV Bühne vom 24. April 2013

Nachstehend gebe ich den am 24. April 2013 zwischen dem Deutschen Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester – und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger sowie der Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer e.V. abgeschlossenen Tarifvertrag bekannt.

Wiesbaden, den 25. Juni 2013

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

I 41 – P 2122 A – 83 –

StAnz. 29/2013 S. 892

Anlage
zur HMdIS-Bekanntmachung
vom 25. Juni 2013
I 41 – P 2122A – 83

Dritter Tarifvertrag vom 24. April 2013 zur Durchführung des § 12a NV Bühne vom 15. Oktober 2002

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester, Köln – Vorstand –

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, – Präsident –

sowie

der Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer e.V., Köln, – Geschäftsführer –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Mitglieder, die unter den Geltungsbereich des NV Bühne fallen und auf die § 12a NV Bühne tarifvertraglich Anwendung findet, soweit die Mitglieder über einen Arbeitsvertrag bei einem Arbeitgeber verfügen, der den TV-L (im Folgenden: Tarifbereich TV-L) oder den TVöD-VKA (im Folgenden: Tarifbereich TVöD) anwendet.

(2) Wendet ein Arbeitgeber weder den TV-L noch den TVöD an, findet dieser Tarifvertrag in Ergänzung von Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass nach den Regelungen des Tarifbereichs verfahren wird, zu denen sich der Arbeitgeber auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Zweiter Tarifvertrag vom 1. Juli 2008 zur Durchführung der Anpassungsvorschriften des NV Bühne vom 15. Oktober 2002 entschieden hat, soweit sich aus § 3 nichts Abweichendes ergibt.

(3) Der Tarifvertrag gilt nicht für Mitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Privattheater (§ 1 Abs. 7 Unterabs. 2 NV Bühne) verfügen.

§ 2

(1) Die Gagen der Solomitglieder und Bühnentechniker, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TVöD verfügen, werden ab dem 1. Januar 2013 um 1,4 v.H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v.H. erhöht.

(2) Die Gagen der Solomitglieder und Bühnentechniker, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TV-L verfügen, werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. erhöht.

(3) Die Gagen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TVöD verfügen, werden unter Beibehaltung der Gagenklasse ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. erhöht.

Der Vergütungsausgleich in Höhe von 1,0 v.H. der monatlichen Gage nach § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 Zweiter Tarifvertrag vom 14. Juni 2012 zur Durchführung des § 12a NV Bühne vom 15. Oktober 2002 entfällt mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrags.

Diese Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder erhalten ab dem 1. Oktober 2013 erneut einen Vergütungsausgleich in Höhe von 1,18 v.H. der monatlichen Gage. Der Vergütungsausgleich ist Bestandteil der Gage.

(4) Die Gagen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber des Tarifbereichs TV-L verfügen, werden unter Beibehaltung der Gagenklasse ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. erhöht.

(5) Bei der Berechnung der Gagen bzw. Gagenklassen der Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder gegebenenfalls sich ergebende Cent-Beträge von 50 und mehr Cent werden auf volle Euro aufgerundet, von weniger als 50 Cent auf volle Euro abgerundet, jedoch mit der Maßgabe, dass zwischen dem oberen Rahmenbetrag einer Gagenklasse und dem unteren Rahmenbetrag der nächst höheren Gagenklasse jeweils eine Differenz von 1,- Euro bestehen muss.

(6) In Anwendung der Absätze 3 und 4 betragen für den Tarifbereich TVöD und für den Tarifbereich TV-L ab dem 1. Januar 2013 die Gagen monatlich in der Gagenklasse

1a ab 3.034 Euro

1b von 2.962 Euro bis 3.033 Euro

2a von 2.713 Euro bis 2.961 Euro

2b von 2.281 Euro bis 2.712 Euro

(Vergütungen erhöht um 2,65 v.H.)

(7) § 76 Abs. 2 und § 89 Abs. 2 NV Bühne werden entsprechend dem Absatz 6 geändert.

(8) Die Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 und 3 Zweiter Tarifvertrag vom 15. Januar 2006 zur Änderung des NV Bühne vom 15. Oktober 2002 wird am 1. Januar im Tarifbereich TVöD 2013 um 1,4 v.H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v.H. sowie im Tarifbereich TV-L am 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. gesteigert.

§ 3

(1) Für die Mitglieder, die über einen Arbeitsvertrag mit einem Hessischen Staatstheater, dem Stadttheater Gießen oder dem Hessischen Landestheater Marburg verfügen, gilt § 2 Abs. 2 sowie Absätze 4 bis 8.

(2) Für Solomitglieder und Bühnentechniker, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Staatstheater Nürnberg verfügen, findet § 2

Dienstvereinbarung

Telekommunikation

Zwischen der Universität Kassel, vertreten durch den Präsidenten, und dem Personalrat wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Anwendungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Benutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen der Universität Kassel. Sie gilt für alle Bediensteten der Universität Kassel. Unter Telekommunikationseinrichtungen sind technische Einrichtungen mit ortsgebundenen oder mobilen Endgeräten (insbesondere Telefonendgeräte vom Type Cisco CP-6941) zu verstehen. Die Dienststelle stellt sicher, dass für behinderte Bedienstete (insbesondere mit Hör- und Sehbehinderung) eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung gewährleistet wird.

Es kommt folgende Hard- und Software zum Einsatz: Cisco Systems Communications-Server UCS sowie die Auswertungssoftware Aurenz.

Die in der Telekommunikationseinrichtung gespeicherten Daten dürfen zur Verhaltens-, Leistungs- und Anwesenheitskontrolle nicht herangezogen werden. Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich mit dem Ziel, die Lastverteilung automatisiert zu steuern, zur Fehlersuche im System und die Abrechnung zu ermöglichen.

Das Aufzeichnen und Mithören von Gesprächen ist nicht gestattet.

2. Standardleistungsmerkmale der Endgeräte

Die Anlage verfügt über folgende Standardleistungsmerkmale:

- Anzeige Namen der Teilnehmer
- Anzeige Gesprächsdauer
- Halten, Makel, Anklopfen
- Wahlwiederholung, Wahlwiederholungsliste
- Rufweiterleitung, Anrufumleitung, Rückrufwunsch
- persönliches Adressbuch
- Anruferliste
- 3-er-Konferenz (Aufnahme eines weiteren Teilnehmers nach Aufmerksamkeitston)
- Telefonsperre (mit persönlicher PIN)

Die Standardleistungsmerkmale stehen nach Inbetriebnahme der Endgeräte zur Verfügung.

Nutzer können folgende Standardleistungsmerkmale selbst aktivieren oder deaktivieren:

- Anrufbeantworter (Voicemailbox incl. Voicemail-Postfach, Abhören von Nachrichten mit PIN, Möglichkeit der Begrenzung der Speicherzeit von Sprachnachrichten)
- Computer Telephone Integration, CTI (Programm zur Steuerung von Telefonfunktionen/-Leistungsmerkmalen über den Computer, Wahlunterstützung durch die vom IT-Servicezentrum unterstützten Applikationen, Unterstützung während des Gesprächs)
- Fax-Server-Anbindung

3. Freischalten weiterer Leistungsmerkmale

Auf Antrag des Nutzers werden unter Angabe der Kostenstelle folgende Leistungsmerkmale durch das IT-Servicezentrum frei geschaltet:

- Teamfunktion (Rufnummernübernahme für anstehende Gespräche der eigenen Teamgruppe, optische / akustische Information bei nicht angenommenen Anrufen der eigenen Teamgruppe)
- Chef-Sekretär-Funktion
- Rufumleitung nach extern
- Rufnummernidentifikation (Namensauflösung nach Abgleich mit Mail-Client)
- Audiokonferenz mit mehr als 3 Teilnehmern
- One-Number-Service (Erreichbarkeit unter einer Rufnummer, Integration eines GSM-Endgerätes in die TK-Lösung, Integration von mobilen Endgeräten)
- Freeseating (Anmelden mit eigenem Benutzerprofil von einem anderen Endgerät)

4. Call-Center

Im Call-Center sind folgende Funktionalitäten zusammengefasst:

- Lastverteilung
„Last Agent Call“, d.h. eingebuchtem Mitarbeiter einer Gruppe, der am längsten keinen Anruf hatte, wird der Anruf zugeteilt. Eine Nachbearbeitungszeit, während der keine Anrufe zugeteilt werden, kann aktiviert werden.
- Agenten An- und Abmeldung
Zur Erledigung weiterer Tätigkeiten außerhalb des Call-Centers können sich die Call-Center-Mitarbeiter jederzeit aus dem Call-Center abmelden.
- Eingebuchte Call-Center-Mitarbeiter erhalten folgende Informationen:
Anzahl der eingebuchten Mitarbeiter inkl. Status (Gespräch, frei, ankommender Ruf, Nachbearbeitung), Anzahl der anstehenden Call-Center-Gespräche, durchschnittliche Wartezeit in Warteschlange (optional).
- Monitoring
Das Monitoring des Call-Centers dient zur Ermittlung und Anzeige des aktuellen Zustands der Auslastung des Call-Centers. Das Monitoring ist gruppen- bzw. Call-Center-bezogen; Rückschlüsse auf einzelne Personen sind, soweit möglich, auszuschließen.
- Reporting
Das Reporting des Call-Centers dient zur nachträglichen Auswertung des Auslastungszustands des Call-Centers.

Weitere Auswertungen werden durch das IT-Servicezentrum nur nach Zustimmung des Personalrats durchgeführt. Die Auswertungen und Berichte werden nur in anonymisierter Form erhoben. Im Rahmen des § 62 Absatz 2 Hessisches Personalvertretungsgesetz hat der Personalrat die Möglichkeit, Einsicht in die Berichte zu nehmen.

Aktuell sind folgende Call-Center eingerichtet:

- Abteilung Studium und Lehre, Studienservice,
- IT-Servicezentrum, IT-Servicedesk.

Sofern weitere Call-Center eingerichtet werden, unterliegen diese ebenfalls den Regelungen dieser Dienstvereinbarung.

5. Einweisung für Bedienstete

Im Rahmen der Einführung finden nutzerspezifische Schulungen für die Administratoren, die Beschäftigten der Vermittlungsplätze und die Beschäftigten der Call-Center statt. Alle weiteren Nutzer werden mithilfe von online Kurzanleitungen sowie Train-the-Trainer-Aktivitäten über die Funktionalitäten informiert.

6. Funktionalitäten, die durch andere Lösungen angeboten werden

Die Funktion Videokonferenz wird außerhalb der oben beschriebenen Anlage realisiert.

7. Private Nutzung ortsgebundener Endgeräte

Die private Nutzung ortsgebundener Endgeräte während der Dienstzeit ist in geringem Umfang gestattet, sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Einwilligungserklärung (Anlage 1) zuvor durch die/den Bediensteten schriftlich abgegeben worden ist. Auf die Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen in der Landesverwaltung (Telekommunikationsrichtlinie) vom 21.06.2013 (Staatsanzeiger 29/2013 S. 890) wird verwiesen. Die Einwilligungserklärung wird neueingestellten Bediensteten im Rahmen der Einstellung ausgehändigt. Privatgespräche sind mit der Kennung „99“ zu kennzeichnen.

8. Gebührendatenerfassung und -auswertung

Bei abgehenden dienstlichen und privaten Gesprächen werden folgende Merkmale gespeichert:

- Nebenstellenummer
- Datum
- Uhrzeit (Beginn und Ende des Gesprächs)
- Zielrufnummer (bei dienstlichen Gesprächen werden die letzten drei Ziffern, bei privaten Gesprächen, die mit der Kennung „99“ zu kennzeichnen sind, werden die letzten sechs Ziffern gestrichen)
- Dauer des Gesprächs
- Gebühreneinheiten des Gesprächs (sofern Informationen übermittelt werden, Provider-abhängig)

Gesprächsdaten werden nach spätestens 100 Tagen gelöscht.

Von den Nebenstellen- und Mobilfunkanschlüssen der Mitglieder des Personalrats, der Vertrauensleute der Schwerbehinderten und der Frauenbeauftragten werden lediglich die monatlichen Summen der Gebühreneinheiten erfasst (Sonderberechtigung).

9. Abweichende Regelung für Menschen mit Behinderung

Für Menschen mit Behinderung können besondere individuelle Regelungen (z.B. Zuteilung von Leistungsmerkmalen) getroffen werden, die von der Dienstvereinbarung abweichen. Diese sind zu beantragen und unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung festzulegen.

10. Sicherheit und Datenschutz

Das Verfahrnsverzeichnis nach § 6 Hessisches Datenschutzgesetz ist Bestandteil der Dienstvereinbarung.

11. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstvereinbarung vom 31.07.2014.

Die Dienstvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 1. eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Bis zur Inkraftsetzung einer neuen Regelung bleibt die Dienstvereinbarung im Rahmen der Nachwirkung weiterhin anwendbar.

Die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

Kassel, den 08.06.2015

Der Präsident

Der Personalrat

gez. Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

gez. Elisabeth Beltz

(Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep)

(Elisabeth Beltz, Vorsitzende)

der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

10. Verzicht auf die Einwilligung nach § 39 LHO

Das Ministerium der Finanzen hat auf die nach § 39 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung zur Gewährung eines zinslosen Darlehens verzichtet, soweit keine über- oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich ist.

11. Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Erlass vom 18. Dezember 2012 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2017

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
I 14 – 12 I 02.03
– Gült-Verz. 3200 –

StAnz. 1/2018 S. 12

5

Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten in der Hessischen Landesverwaltung;

Verlängerung der Gültigkeit

**Bezug: E-Mail- und Internetrichtlinie vom 30. Januar 2012
(StAnz. S. 526)**

Die Richtlinie tritt zum 31. Dezember 2017 außer Kraft. Die Geltungsdauer wird hiermit bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Wiesbaden, 13. Dezember 2017

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
Z 1-03d08-01-13/007
– Gült-Verz. 30 –

StAnz. 1/2018 S. 14

6

Richtlinie über die dienstliche und private Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen in der Landesverwaltung;

Verlängerung der Gültigkeit

**Bezug: Telekommunikationsrichtlinie vom 21. Juni 2013
(StAnz. S. 890)**

Die Richtlinie tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft. Die Geltungsdauer wird hiermit bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Wiesbaden, 13. Dezember 2017

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
Z 1-03d08-01-13/007
– Gült-Verz. 30 –

StAnz. 1/2018 S. 14

7

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 8. September 2015 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut aus Taschen- und Trickdiebstahl zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um eine **Damenarmbanduhr silber der Marke Ebel**.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. März 2018 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 – Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2017

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 409/15

StAnz. 1/2018 S. 14

8

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 18. Juni 2017 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut aus Taschen- und Trickdiebstahl zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um ein **Fahrrad Whistle Patwin**.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. März 2018 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2017

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 174/17

StAnz. 1/2018 S. 14